

Geltendes Recht	Nachtrag des Gemeinderates vom 15. Juni 2026
	Der Gemeinderat Giswil beschliesst:
	I.
	Der Erlass GSR 706 (Wasserversorgungsreglement vom 20. Februar 2017) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Abs. 1 lit. b die Groberschliessung des Baugebietes	Art. 4 Abs. 1 lit. b die Groberschliessung des Baugebietes <u>mit den Hauptleitungen nach Art. 20 dieses Reglements,</u>
Art. 5 lit. a Wasserzins und Anschlussgebühren der Wasserbezüger	Art. 5 lit. a Wasserzins <u>Benutzungsgebühren</u> und Anschlussgebühren der Wasserbezüger
Art. 12 Kontrollstelle ¹ Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ist Kontrollstelle der Wasserversorgung. ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Wasserversorgung und stellt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.	Art. 12 <u>Aufgehoben</u>
Art. 25 Abs. 2 Die Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung mit dem Grundstück. Die Hausanschlussleitung beginnt nach dem T-Stück und beinhaltet den Absperrschieber.	Art. 25 Abs. 2 Die Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung <u>gemäss Art. 20 dieses Reglements</u> mit dem Grundstück. Die Hausanschlussleitung beginnt nach dem T-Stück <u>der Hauptleitung gemäss Art. 20 dieses Reglements</u> und beinhaltet den Absperrschieber.

Art. 43 lit. d und e d) Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen. e) Zur Kontrolle der Hausinstallationen ist den Organen der Wasserversorgung der Zutritt auf vorherige Anzeige hin zu gestatten.	Art. 43 lit. d und e d) Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen. <u>Zur Ablesung des Wasserzählers sind die Wasserbezüger verpflichtet, den Stand des Wasserzählers der Wasserversorgung zu melden (Selbstdeklaration).</u> e) Zur Kontrolle der Hausinstallationen <u>oder zur Ablesung des Wasserzählers</u> ist den Organen der Wasserversorgung der Zutritt auf vorherige Anzeige hin zu gestatten. <u>Die Anzeige zur Ablesung erfolgt schriftlich.</u>
Art. 45 ¹ Wer sein Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anschliesst, hat der Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. ² Bei Um- oder Anbauten ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen. ³ Wird auf einem Grundstück anstelle eines Gebäudes, für das bereits früher eine Anschlussgebühr geleistet wurde, ein Neubau erstellt, so wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die damals bezahlte Anschlussgebühr wird angerechnet, jedoch um 2% pro Jahr vermindert.	Art. 45 ¹ Wer sein Grundstück <u>Bauten und Anlagen</u> direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anschliesst, hat der Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. ² Bei Um- oder Anbauten ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen. <u>Führen spätere bauliche Massnahmen zu einer Vergrösserung des umbauten Raumes, ist auf dem zusätzlichen Volumen eine weitere Anschlussgebühr zu entrichten. Verkleinerungen des Volumens berechtigen nicht zu einer Rückzahlung der ursprünglich bezahlten Anschlussgebühr.</u> ³ Wird auf einem Grundstück anstelle eines Gebäudes, für das bereits früher eine Anschlussgebühr geleistet wurde, ein Neubau erstellt, so wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die damals bezahlte Anschlussgebühr wird angerechnet, jedoch um 2% pro Jahr vermindert. <u>Aufgehoben.</u>
Art. 46 ¹ Bei Neu-, Um- oder Anbauten ist dem Eigentümer eines Grundstückes für die Anschluss-	Art. 46 ¹ Bei Neu-, Um- oder Anbauten ist dem Eigentümer eines Grundstückes für die Anschlussgebühren Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt provisorisch aufgrund der zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bekannten Daten, in der Höhe von in der Regel 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr. Erfolgt zwischen

gebühren Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt provisorisch aufgrund der zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bekannten Daten, in der Höhe von in der Regel 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr. Erfolgt zwischen der Rechnungsstellung und dem Baubeginn am Grundstück eine Handänderung, so hat jene Person die Rechnung zu bezahlen, die zehn Tage vor Baubeginn im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes eingetragen ist. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Bauabnahme erfolgt ist. ² Wird ein schon überbautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so hat der Eigentümer die Anschlussgebühr zu entrichten. Die Rechnung wird durch die Wasserversorgung ab dem Zeitpunkt des erfolgten Anschlusses gestellt.	der Rechnungsstellung und dem Baubeginn am Grundstück eine Handänderung, so hat jene Person die Rechnung zu bezahlen, die zehn Tage vor Baubeginn im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes eingetragen ist. Die definitive Rechnung wird gestellt, sobald die Bauabnahme erfolgt ist. Bei bestehenden Bauten und Anlagen erfolgt die Rechnungsstellung mit Erteilung der Anschlussbewilligung. Mit deren Rechtskraft wird die Zahlung fällig. ² Wird ein schon überbautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so hat der Eigentümer die Anschlussgebühr zu entrichten. Die Rechnung wird durch die Wasserversorgung ab dem Zeitpunkt des erfolgten Anschlusses gestellt. Bei Neu-, Um- oder Anbauten erfolgt die Rechnungsstellung mit Erteilung der Baubewilligung. Die Zahlung wird bei Baubeginn fällig. ³ <u>Die Anschlussgebühr gemäss Anhang verändert sich gemäss dem alljährlich vom Bundesamt für Statistik bekannt gegebenen Landesindex der Konsumentenpreise. Der Ausgangswert beträgt 100.00 Punkte (Indexbasis Dezember 2005). Eine Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt erst, wenn der Indexstand eine Änderung von mind. CHF 0.10 ausmacht.</u>
Art. 47 Die Benützungsgebühren für den ordentlichen Wasserbezug werden jährlich erhoben. Für vorübergehende Wasserabgaben und Bauwasserabgaben wird die Benützungsgebühr nach der Bezugsperiode erhoben.	Art. 47 ¹ Die Benützungsgebühren für den ordentlichen Wasserbezug werden jährlich erhoben. ² <u>Liegt keine Selbstdекlaration vor oder kann eine Ablesung durch die Organe der Wasserversorgung nicht vorgenommen werden, erfolgt eine Einschätzung der Benützungsgebühren in der Regel basierend auf dem Durchschnitt des Wasserbezugs der letzten drei Jahre.</u> ³ Für vorübergehende Wasserabgaben und Bauwasserabgaben wird die Benützungsgebühr nach der Bezugsperiode erhoben.

Anhang 1: Tarife Anschlussgebühren Anschlussgebühren pro m³ umbauten Raumes gemäss SIA-Norm 416 CHF 5.00 bis 6.00 a) alle Wohnbauten (inkl. Anlagen und Nebenbauten) Faktor 0.50 bis 1.50 b) Landwirtschaftliche Bauten (ohne Wohnbauten), freistehende Hallenbauten und Autoeinstellhallen sowie Lagerhäuser Faktor 0.10 bis 0.50 c) Öffentliche Bauten, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants, Industriebauten, Verwaltungsgebäude sowie Bauten, die nicht Absatz a) oder b) zuzuordnen sind Faktor 0.20 bis 1.00	Anhang-1: Tarife In Anwendung von Art. 44 werden folgende Gebühren und Faktoren als Rahmen für die Tarifordnung des Verwaltungsrats vorgegeben: Anschlussgebühren Anschlussgebühren pro m³ umbauten Raumes gemäss SIA-Norm 416 CHF 5.00 bis 6.00 ¹ Die Anschlussgebühren betragen CHF 5.00 bis 6.00 und werden pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 416 berechnet. Bei Campingplätzen erfolgt die Berechnung pro m², bei ortsfesten Bädern und Becken pro m³ Wasserinhalt. ² Die Gebühr nach Abs. 1 wird mit folgendem Faktor multipliziert: a) bei landwirtschaftlichen Bauten (ohne landwirtschaftliche Wohnbauten) b) bei Industrie-, Gewerbe-, Lager- und Hallenbauten, Schulhäuser und Kleinbauten c) bei Campingplätzen d) bei Wohnbauten inkl. landwirtschaftliche Wohnbauten, Hotelbauten und Restaurants, Touristenlagern, Heimen, Hallen- und Schwimmbädern (abzüglich Volumen von Becken und Bädern), Verwaltungs- und Bürogebäuden e) bei ortsfesten Bädern und Becken Faktor Faktor Faktor Faktor Faktor 0.1 0.3 0.5 0.5 15.0 0.5 0.8 1.0 1.5 25.0
Anhang 1: Tarife Bereitstellungsgebühren pro Jahr pro Wohnung CHF 50.00 bis 100.00 pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Wohnungen CHF 20.00 bis 100.00	Anhang-1: Tarife Bereitstellungsgebühren pro Jahr pro Wohnung CHF 50.00 bis 100.00 pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Wohnungen CHF 20.00 bis 100.00 pro Gewerbe- resp. Industriebetrieb ohne Wohnungen CHF 50.00 bis 100.00

pro Gewerbe- resp. Industriebetrieb ohne Wohnungen CHF 50.00 bis 100.00 Hotel, Restaurant, Pension, Betagtenheim pro Bett CHF 2.00 bis 10.00 pro Sitzplatz (heizbar) CHF 2.00 bis 6.00 Campingplatz pro Standplatz CHF 2.00 bis 6.00 Sprinkleranlagen - Zuleitungsdurchmesser 100 mm CHF 200.00 bis 400.00 - Zuleitungsdurchmesser 125 mm CHF 250.00 bis 500.00 - Zuleitungsdurchmesser 150 mm CHF 300.00 bis 600.00	Hotel, Restaurant, Pension, Betagtenheim pro Bett CHF 2.00 bis 10.00 pro Sitzplatz (heizbar) CHF 2.00 bis 6.00 Campingplatz pro Standplatz CHF 2.00 bis 6.00 Sprinkleranlagen - Zuleitungsdurchmesser 100 mm CHF 200.00 bis 400.00 - Zuleitungsdurchmesser 125 mm CHF 250.00 bis 500.00 - Zuleitungsdurchmesser 150 mm CHF 300.00 bis 600.00
---	---